

Vitamin B verhilft zum Auftrag

Alles rechtens? Folge 73

Corinna Scholz

Ein Bieter muss bei einer öffentlichen Ausschreibung hilflos mit ansehen, dass ein Kollege durch Beziehungen Vorteile bei der Vergabe genießt. Was der Angelegenheit die Krone aufsetzt: Die besondere Beziehung zwischen besagtem Elektrounternehmen und dem Auftraggeber ist für alle Beteiligten nur allzu offensichtlich.

Eine Stadtverwaltung will ein historisches Schloss sanieren und schreibt dazu die Elektroinstallation als eigenes Los öffentlich aus. Das Projekt betreut ein Sachbearbeiter der internen Bauabteilung. Weil dieser sich mit Elektrotechnik nicht wirklich auskennt, lässt er sich von einem Mitglied im Gemeinderat beraten, der den Elektrohandwerksbetrieb B. führt. So gehen beide ins Schloss, um den Status quo zu begutachten. Zudem sprechen sie über mögliche Ausführungen für die neue Beleuchtung, die den größten Kostenanteil an der Elektroinstallation ausmachen wird.

Ein paar Tage später trifft sich Firmeninhaber B. mit einer kleinen Runde an Vertretern der Stadtverwaltung und präsentiert verschiedene Muster für die künftigen Beleuchtungskörper. Die Beteiligten einigen sich auf eine Ausführung im mittleren Preissegment.

Die Ergebnisse der Beratung fließen in das Leistungsverzeichnis zum Teillos Beleuchtung ein, das gemeinsam mit der VDS-Brandmeldeanlage und anderen Installationsarbeiten das Gesamtlos Elektroinstallation bildet. Die Baumaßnahme erscheint im lokalen Mitteilungsblatt mit dem Hinweis, dass Unternehmer B. die Bemusterung durchgeführt hat.

Zweifel bestätigen sich

Ein anderer Elektrohandwerker aus dem Ort, Inhaber A., liest die Aus-

Dipl.-Ing. Corinna Scholz,
Fachjournalistin, Hamburg

LESERSERVICE

Haben Sie einen ähnlichen Fall erlebt? Berichten Sie uns davon. Schreiben Sie an unsere Mitarbeiterin *Corinna Scholz*, die diese Serie betreut:

Anschrift:

Dipl.-Ing. Corinna Scholz
Wrangelstraße 9
20253 Hamburg
Tel.: (040) 5316 9237
E-Mail: Scholz.Corinna@t-online.de

Juristische Betreuung:

Rechtsanwälte Nasner & Kollegen
Rechtsanwalt Thoralf Haak
Moritz-Wiggers-Straße 3
19053 Schwerin
Tel.: (0385) 56 49 94

Wir behandeln Ihre Informationen vertraulich und anonym.

schreibung mit Interesse und beteiligt sich mit einem Angebot. Während der Submission traut er seinen Ohren nicht, als er erfährt, dass neben zwei anderen Firmen auch der Bemusterer B. als Bieter auftritt.

Darf das überhaupt sein, fragt sich Unternehmer A. Seine Zweifel beruhen auf zwei Aspekten: Einerseits verfügt Kollege B. über einen deutlichen Informationsvorsprung gegenüber den anderen Bietern, was eine Teilnahme an der Ausschreibung ausschließen sollte. Andererseits fehlt ihm die VDS-Zulassung, so dass er die geplante Brandschutzanlage gar nicht realisieren kann.

Bevor der zweifelnde Elektrohandwerker A. in der Angelegenheit tätig wird, möchte er die Submissionsergebnisse abwarten. Diese bekommt er zwei Wochen später und sieht seine Befürchtung bestätigt: Inhaber B. liegt auf dem ersten Platz, während er selbst den vierten Platz belegt. Der Unterschied beträgt lediglich einige Prozente.

Beschwerde eingereicht

Mit seiner Platzierung braucht Unternehmer A. nicht mehr auf den Zuschlag zu hoffen. Aber er sucht Gerechtigkeit für den Kollegen an zweiter Stelle und möchte die Sache nicht auf sich beruhen lassen. Also formuliert er eine Beschwerde an den Auftraggeber. In

seiner Begründung führt er sowohl die fehlende VDS-Zulassung als auch den besonderen Vorteil des Wettbewerbers auf.

Die Stadtverwaltung weist den Vorwurf entschieden zurück und legt eine ausführliche Begründung vor. Darin heißt es u.a.: Der Erstplatzierte habe über einen Subunternehmer die nötige VDS-Zulassung erbracht. Man hätte keinen Anlass, an der fachmännischen Ausführung zu zweifeln. Zudem hätte sich Inhaber B. keine besonderen Vorteile beschaffen können, da die ausgeschriebene Beleuchtung nur über den Großhandel erhältlich wäre.

Als gewissenhafter Auftraggeber hätte man selbstverständlich alle Bieter gleich behandelt und allen die gleichen Informationen zukommen lassen. Der Erstplatzierte wäre lediglich im Vorfeld beratend tätig geworden. An der Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie der Angebotsprüfung und -auswertung wäre dieser nicht beteiligt gewesen. Die gesamte Ausschreibung wäre strikt nach den üblichen Vorgaben verlaufen.

Zudem habe man Unternehmer B. mittlerweile den Zuschlag erteilt; der Einspruch von Inhaber A. käme also zu spät und würde hiermit ablehnt.

Rückzug aus Vernunft

Das Schreiben der Stadtverwaltung lässt keinerlei Verhandlungsspielraum zu, so dass Bieter A. sein Engagement in der Angelegenheit einstellt. Die für ihn offensichtliche Ungerechtigkeit frustriert ihn zwar, aber er sieht keine Chancen auf Erfolg. Außerdem will er sich das Verhältnis zum Auftraggeber nicht verscherzen, da dieser regelmäßig Aufträge an die örtlichen Elektrofirmen vergibt.

Nach zwei Jahren zeichnet sich für ihn jedoch ein deutlicher Trend ab. Denn Inhaber B. hat seitdem sämtliche Aufträge von der Stadtverwaltung erhalten. Alles nur Zufall? Unternehmer A. nimmt sich vor, die Vergabepaxis des Auftraggebers genau zu beobachten und für Chancengleichheit zu kämpfen. ■